

12. 791

Leistungsvereinbarung

zwischen

Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das Amt für Volksschulen,
Munzachstrasse 25c, 4410 Liestal
(Auftraggeber)

und

Einwohnergemeinde Muttenz, Kirchplatz 3, 4132 Muttenz
(Auftragnehmerin)

betreffend

Leistungen der Psychomotoriktherapie (PMT) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis
31. Dezember 2026

1. Präambel

Der Kanton Basel-Landschaft ist verantwortlich für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, welche einen Bedarf an Sonderschulung haben (§ 14 Bstb. d und §§ 47ff. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 [SGS 640]). Er gewährleistet im Rahmen der Sonderschulung als pädagogische Therapien die Psychomotoriktherapie (PMT).

2. Vertragsgegenstand

Der Kanton Basel-Landschaft überträgt der Einwohnergemeinde Muttenz die Erbringung von Therapieleistungen der Psychomotorik bei Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort in Muttenz.

3. Grundlagen

3.1. Rechtsgrundlagen

- § 16 Absatz 2 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640)
- § 59 Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung vom 22. Juni 2021 (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, SGS 640.71)
- Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SBG, SGS 360)
- Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019 (SBV, SGS 360.11)
- Finanzaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 (FHG, SGS 310)
- Finanzaushaltsverordnung vom 14. November 2017 (Vo FHG, SGS 310.11)

3.2. Bestandteile der Vereinbarung

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung:

- Konzept Psychomotorik
- Sonderpädagogisches Leitbild und Konzept des Kantons Basel-Landschaft
- Qualitätsstandards Psychomotoriktherapie
- Leistungscontrolling Raster
- Leistungsbeschreibung

3.3. Ansprechpartnerin /-partner

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner beim Kanton:

Pädagogik: Leitung Abteilung Sonderpädagogik, Amt für Volksschulen (AVS)

Leistungsvereinbarung/Finanzen: Leitung Support, Amt für Volksschulen (AVS)

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Einwohnergemeinde Muttenz:

Pädagogik: Leitung PMT / Schulleitung

Leistungsvereinbarung: Departementsvorsteherin/-vorsteher

4. Leistungen der/des Auftragsnehmers/in

Die Auftragnehmerin übernimmt die Verantwortung für das Erbringen der unter Punkt 4.2 aufgelisteten Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf eine Psychomotoriktherapie mit Aufenthalt in der Versorgungsregion Muttenz. Der Umfang und die Qualität dieser Leistungen sind im Rahmen der für den definierten Zeitraum vereinbarten finanziellen Abgeltung für den Auftraggeber zu erbringen.

4.1. Leistungsumfang

Die Leistungen der Psychomotoriktherapie werden ausgewogen in allen Versorgungsregionen gemäss der jährlich aktuellen Statistik „Versorgungsregionen Psychomotorik“ des Kantons Basel-Landschaft angeboten. Die Versorgungsregion Muttenz umfasst die Einwohnergemeinde Muttenz.

Die Ressourcen für die Psychomotorik richten sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Für Psychomotoriktherapien steht gemäss § 35 Absatz 2 der Vo SoPä ein Lektionen-Pool von 27 Lektionen für je 2'500 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zur Verfügung. Pro 27 Lektionen können max. 1'840 Stunden abgerechnet werden. Für die Auftragnehmerin ergibt sich daraus ein Pensum von max. 56 %, was 1'030 Stunden pro Jahr entspricht.

Für die Leistung PMT InSo können zusätzlich maximal 70 Stunden pro Jahr abgerechnet werden.

Die Auftragnehmerin kann mit dem Auftraggeber für die Leistungen gemäss Punkt 4.2.1. – 4.2.5. maximal 1'100 Stunden pro Jahr abrechnen = CHF 136'400,- pro Jahr.

Die Auftragnehmerin kann über die vom Kanton verfügten Therapien hinaus Psychomotoriktherapie auf eigene Rechnung anbieten.

4.2. Leistungskategorien der Psychomotoriktherapie

Die Auftragnehmerin erbringt folgende Leistungen:

Leistungen am Kind

- 4.2.1. Abklärung
- 4.2.2. Therapieleistungen
 - Therapie
 - Kurzintervention bei geringerem Therapiebedarf
 - Therapie bei integrativer Sonderschulung (PMT InSo)
- 4.2.3. Bewegungslandschaft
- 4.2.4. Screening

Leistungen am System

- 4.2.5. Information, Beratung und Prävention an öffentlichen Kindergärten und Primarschulen über Psychomotoriktherapie (Information, Beratung und Prävention)

Die Therapieleistungen erfolgen als Einzel- oder Gruppentherapie. Zudem umfassen sie die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schule.

4.3. Zielgruppe der Psychomotoriktherapie

Die Psychomotoriktherapie ist eine Therapie für Kinder mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen mit Aufenthaltsort in Muttenz, ab 4 Jahren bis Ende Primarstufe. Als Abschluss einer bereits begonnenen Therapie kann die Psychomotoriktherapie in der Sekundarschule zu Ende geführt werden. Die Psychomotoriktherapie umfasst die Förderung der Schülerinnen und Schüler und die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schule.

4.4. Qualität und Wirkung der Leistungen

Die Auftragnehmerin sorgt mit geeigneten Strukturen für die wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Sie regelt die organisatorischen und betrieblichen Be lange selbständig, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht definiert sind.

Die Therapie wird durch die Therapeutinnen und Therapeuten erteilt, die für die entsprechende Tätigkeit notwendigen Fähigkeitsausweise gemäss Diplomanerkennungsbestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren besitzen.

Die Qualität der erbrachten Leistungen wird im Rahmen von definierten Leistungscontrollings (Leistungscontrolling Raster) überprüft. Daraus leiten die Auftragnehmerin und der Auftraggeber entsprechende Massnahmen ab. Die Qualitätsstandards der Psychomotoriktherapie sind im Leistungskatalog der Sonderschulung Basel-Landschaft hinterlegt.

Der Auftraggeber kann in Absprache mit der Auftragnehmerin mittels Auftrag an Dritte eine externe Evaluation der Leistungen der Psychomotoriktherapie durchführen. Die Ergebnisse der externen Evaluation werden in einem Bericht festgehalten, der von der Evaluationsstelle mit dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin besprochen wird.

4.5. Aufnahme der Leistungen

Psychomotoriktherapie darf nur auf Gesuch der Erziehungsberechtigten aufgrund einer Zuweisung durch Kinderärztinnen und –ärzte, Kinderpsychiaterinnen und –psychiater und Kinderneurologinnen und –neurologen oder durch den Schulpsychologischen Dienst Basel-Landschaft sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort in Muttenz durchgeführt werden.

Für die Anspruchsberechtigung gelten die Bestimmungen in der Verordnung Sonderpädagogik.

Die PM Muttenz klärt das Gesuch ab und nimmt zu Händen des Auftraggebers Stellung zum Therapiebedarf.

Die Therapie kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Sie darf erst nach Vorliegen der Verfügung des Auftraggebers aufgenommen werden.

Stehen nach Abklärung und erfolgter Verfügung nicht sofort Therapiestunden zur Verfügung, entscheidet die PM Muttenz über den Zeitpunkt der Aufnahme der Therapie nach dem Kriterium der behinderungsbedingten Dringlichkeit. Das Datum des Therapiebeginns ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

4.6. Einstellen der Leistungen

Die durch den Auftraggeber bewilligte psychomotorische Therapie einer Schülerin oder eines Schülers kann nach Rückmeldung an den Auftraggeber eingestellt werden.

4.7. Organisation

Die Auftragnehmerin arbeitet mit anderen Einrichtungen der Sonderschulung und der ambulanten Förderung von Kindern im Kanton Basel-Landschaft zusammen, insbesondere mit dem pädagogisch-therapeutischen Zentrum für Kinder Baselland.

5. Leistungen des Kantons Basel-Landschaft

5.1. Leistungsabgeltung

Die Leistungsabgeltung erfolgt über Kostenpauschalen. Die Kostenpauschalen der einzelnen Leistungskategorien betragen:

Leistungen am Kind Leistungen am Kind

5.1.1. Abklärung	124 CHF pro Stunde
5.1.2. Therapieleistungen	124 CHF pro Stunde
- Therapie	
- Kurzintervention	
- Therapie bei integrativer Sonderschulung (PMT InSo)	
5.1.3 Bewegungslandschaft	124 CHF pro Stunde
5.1.4 Screening	124 CHF pro Stunde

Leistungen am System

5.1.5 Information, Beratung und Prävention	124 CHF pro Stunde
--	--------------------

Mit den Kostenpauschalen sind sämtliche Aufwendungen für die Durchführung der Psychomotorik Therapien sowie Leitungs- und Administrationsaufwand abgegolten.

Die Kostenpauschalen sind nicht indexiert.

Erfolgt die Therapie in Gruppen werden die aufgewendeten Stunden für die Arbeit mit den Kindern auf die Zahl der Teilnehmenden proportional aufgeteilt. In der Psychomotoriktherapie können für die Gruppentherapie, die von mehr als einer Person durchgeführt wird, die Stunden von zwei Therapeutinnen und Therapeuten verrechnet werden, sofern die Gruppe mehr als vier Kinder umfasst.

Der zu verrechnende Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der verrechneten Stunden darf pro Kind ein Drittel pro effektiv geleistete Stunde nicht überschreiten. Für Abklärungen werden keine Vor- und Nachbereitungen vergütet.

5.2. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Leistungen des Auftraggebers (Kostenpauschalen) erfolgt innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung.

6. Controlling und Berichterstattung

Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird regelmässig durch den Auftraggeber im Rahmen eines Finanz- und Leistungscontrollings mit der Auftragnehmerin gemeinsam überprüft. Die Auftragnehmerin berichtet jährlich über die Leistungserfüllung und die Finanzen.

Abgabetermin für die Unterlagen zum Finanz- und Leistungscontrolling ist der 30. April des Folgejahres.

6.1. Controlling und Berichterstattung zur Leistungserbringung

Die Auftragnehmerin dokumentiert die Leistungserbringung jährlich mit folgenden Informationen zur Leistungserfüllung:

- a) Ausweis über die erbrachten und zu erbringenden Leistungen
- b) Ausweis über die Zielerreichung (wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich)

6.2. Controlling und Berichterstattung zu den Finanzen

Folgende Unterlagen sind für die Berichterstattung inklusive dem Budget zu den Finanzen einzureichen:

- Jahresrechnung PTM bestehend aus Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung
- Auszug aus Lohnbuchhaltung PMT
- Kosten-Leistungsrechnung PMT
- Auslastungsübersicht
- Revisionsbericht

Beide Vereinbarungspartner können aufgrund der Controlling-Berichte ein Gespräch über die in den Berichten enthaltenen Feststellungen verlangen.

6.3. Budget und Rechnungslegung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, eine detaillierte Kostenträgerrechnung (Betriebsbuchhaltung) zu führen und die Leistungen einzeln zu erfassen.

Der Auftraggeber kann Auflagen in Bezug auf die Rechnungsführung erlassen.

6.4. Revision

Es gelten die gesetzlichen Revisionspflichten des Schweizerischen Obligationenrechts.

Gemäss § 14 Absatz 1 Buchstabe g des Finanzkontrollgesetzes Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 (SGS 311) kann die kantonale Finanzkontrolle jederzeit eine Überprüfung über die Verwendung der vom Kanton geleisteten Mittel einleiten.

6.5. Rücklagen

Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen. Sie dürfen gemäss § 9 der Staatsbeitragsverordnung am Jahresende 25% des jährlichen, ordentlichen Betriebsaufwandes der unterstützten Leistung vor Bildung der Rücklagen nicht übersteigen. Der über den Höchstbetrag hinausgehende Betrag ist dem Auftraggeber zurückzuerstatten.

6.6. Verwendung Zuwendungen Dritter (Spenden)

Die Auftragnehmerin ist im Bereich der Psychomotoriktherapie frei in der Verwendung von Spendengeldern und/oder Legaten, die nicht für den Betrieb bestimmt sind. Die Zuwendungen Dritter und ihre Verwendung sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

7. Vorbehalt Budgetgenehmigung

Diese Vereinbarung gilt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch den Landrat.

Wird das Budget durch den Landrat nicht genehmigt, treten die Parteien in gemeinsame Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung. Kommt bis zum 30. April des jeweiligen Jahres keine Einigung zustande, kann die Zusammenarbeit durch schriftliche Mitteilung auf das Ende des Jahres (d.h. 31. Dezember) beendet werden.

8. Aufsicht

Die Auftragnehmerin untersteht bezüglich der vereinbarten Leistungen der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, vertreten durch das Amt für Volksschulen.

9. Personal

Das anzustellende, pädagogisch-therapeutisch tätige Personal der Auftragnehmerin muss die für die entsprechende Tätigkeit notwendigen Fähigkeitsausweise gemäss dem Diplomanerkennungsreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK besitzen oder im Falle ausländischer Diplome über eine Äquivalenzbestätigung der EDK verfügen. Bestehende Anstellungen, die davon abweichen, sind von der Bestimmung ausgenommen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich bei der Anstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Tätigkeit in direkten Kontakt mit Kindern kommen, vor ihrer Anstellung einen Sonderprivatauszug einzuholen.

Die Diplome und Äquivalenzbestätigungen sowie Sonderprivatauszug müssen auf Verlangen dem Auftraggeber vorgelegt werden.

Die Personalaufwendungen dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der Bestimmungen des basellandschaftlichen Personalrechts ergeben würde.

Die Auftragnehmerin erteilt dem Kanton auf entsprechende Anfrage innert nützlicher Frist Auskunft über die Anstellungsbedingungen ihres Personals.

10. Zustandekommen

Diese Vereinbarung kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande.

11. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Es erfolgt weder eine automatische Verlängerung noch besteht ein Rechtsanspruch für eine Verlängerung. Für eine allfällige Erneuerung der Vereinbarung muss die Auftragnehmerin bis zum 31. Dezember 2025 ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Volksschulen einreichen. Ebenso ist ein Verzicht auf eine Erneuerung der Vereinbarung mitzuteilen.

12. Nichterfüllung oder mangelnde Erfüllung

Die Folgen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Pflichten aus der Leistungsvereinbarung sind in § 20 des Staatsbeitragsgesetzes geregelt.

13. Vorgehen bei Konflikten

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

14. Änderungen, Ergänzungen

Spätere Gesetzesänderungen gehen dieser Vereinbarung vor.

Die Parteien können diese Vereinbarung jederzeit einvernehmlich schriftlich ändern oder ergänzen.

15. Veränderungen der Leistungsinhalte, ausserordentliche Vorkommnisse

Veränderungen der Leistungsinhalte oder ausserordentliche Vorkommnisse, die insbesondere einen bedeutenden Einfluss auf die Berechnung der Vergütung haben, bedingen eine Anpassung der Leistungsvereinbarung. Die Anpassungen oder eine vorzeitige Auflösung sind einvernehmlich und schriftlich möglich.

16. Informationspflicht

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, über wesentliche, diese Vereinbarung betreffende Vorkommnisse oder Veränderungen zu informieren.

Namentlich informiert die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich:

- wenn die Leistungserbringung gefährdet ist;
- wenn die Jahresrechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird;
- weitere Vorkommnisse

17. Kommunikation

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft an geeigneter Stelle zu kommunizieren.

18. Medienarbeit

Bei Medienanfragen mit einem potenziell politischen Hintergrund oder einem Krisenpotenzial für die Auftragnehmerin und/oder den Kanton Basel-Landschaft ist vor der Beantwortung mit dem Auftraggeber Kontakt aufzunehmen. Der Auftraggeber ist für den Einbezug der Leitung Kommunikation der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verantwortlich.

19. Ausfertigung

Die Vereinbarung erfolgt in zweifacher Ausfertigung und wird von beiden Parteien unterzeichnet.

Liestal, den 10.1.2023
Amt für Volksschulen

Muttenz, den
Einwohnergemeinde Muttenz

Susanne Anrig
Susanne Anrig, Leiterin Sonderpädagogik

Franziska Stadelmann
Franziska Stadelmann, Gemeindepräsidentin

Christoph Strüby
Christoph Strüby, Leiter Support

Aldo Grünblatt
Aldo Grünblatt, Gemeindeverwalter